



BD | Budgetdienst

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Parlamentsdirektion

**Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2021  
Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz  
2021-2024**

**Untergliederungsanalyse  
UG 16-Öffentliche Abgaben**



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Überblick und Zusammenfassung .....	3
2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung.....	6
3 Steuererleichterungen, Konjunkturstärkungsmaßnahmen und Schwerpunkte im Regierungsprogramm.....	6
3.1 Steuererleichterungen .....	6
3.2 Konjunkturstärkungsmaßnahmen.....	8
3.3 Schwerpunkte im Regierungsprogramm 2020-2024.....	10
4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten .....	11
5 Bundesvoranschlag 2021 .....	13
5.1 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene.....	13
5.2 Entwicklung der einzelnen Abgabenarten.....	16
5.3 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt.....	20
6 Wirkungsorientierung.....	22
6.1 Überblick .....	22
6.2 Einzelfeststellungen .....	23
Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung .....	24



## 1 Überblick und Zusammenfassung

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2021 (BFG-E 2021) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2021-2024 (BFRG-E 2021-2024) um Daten aus anderen Dokumenten (z. B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Bericht über die Beteiligungen des Bundes, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Untergliederung in einer mittel- und längerfristigen Betrachtung und setzt diese zur Entwicklung des Gesamthaushalts in Beziehung:

**Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2019 bis 2024)**

Finanzierungshaushalt						
UG 16 in Mio. EUR	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA-E 2021	BFRG-E 2022	BFRG-E 2023	BFRG-E 2024
<b>Einzahlungen</b>	<b>55.014,7</b>	<b>55.400,6</b>	<b>51.321,3</b>	<b>53.188,7</b>	<b>57.151,9</b>	<b>59.363,1</b>
Anteil an Gesamteinzahlungen	68,5%	67,7%	67,2%	67,56%	68,38%	68,81%
jährliche Veränderung	3,3%	0,7%	-7,4%	3,64%	7,45%	3,87%
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>55.014,7</b>	<b>55.400,6</b>	<b>51.321,3</b>	<b>53.188,7</b>	<b>57.151,9</b>	<b>59.363,1</b>
Ergebnishaushalt						
UG 16 in Mio. EUR	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA-E 2021	BFRG-E 2022	BFRG-E 2023	BFRG-E 2024
<b>Aufwendungen</b>	<b>917,8</b>	<b>750,0</b>	<b>950,0</b>	<b>n.v.</b>	<b>n.v.</b>	<b>n.v.</b>
Anteil an Gesamtaufwendungen	1,1%	0,7%	0,9%	-	-	-
jährliche Veränderung	90,8%	-18,3%	26,7%	-	-	-
<b>Erträge</b>	<b>56.090,3</b>	<b>55.400,6</b>	<b>51.321,3</b>	<b>n.v.</b>	<b>n.v.</b>	<b>n.v.</b>
Anteil an Gesamterträgen	69,2%	68,0%	67,1%	-	-	-
jährliche Veränderung	3,8%	-1,2%	-7,4%	-	-	-
<b>Nettoergebnis</b>	<b>55.172,5</b>	<b>54.650,6</b>	<b>50.371,3</b>			

Anmerkung: Anteile an Gesamtsummen (Aus-/Einzahlungen, Aufwendungen/Erträge) entsprechen der Regierungsvorlage und werden sich durch eingebrachte Abänderungsanträge voraussichtlich noch verändern.

Quellen: BRA 2019, BVA 2020, BVA-E 2021, BFRG-E 2021-2024

Der Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2021** (BVA-E 2021) sieht für die UG 16-Öffentliche Abgaben im Finanzierungshaushalt Einzahlungen iHv insgesamt 51,32 Mrd. EUR vor. Im Vergleich zum BVA 2020 bedeutet dies für 2021 einen Rückgang um 7,4 %. Allerdings sind die Auswirkungen der COVID-19-Krise im BVA 2020 weitgehend unberücksichtigt, sodass dieser deutlich unterschritten werden wird. Per Ende September sind die Einzahlungen aus den Öffentlichen Nettoabgaben um 7,0 Mrd. EUR niedriger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Es ist daher davon auszugehen, dass es im Vergleich zum Erfolg 2020 zu einem Einzahlungsanstieg kommen wird.



Der Rückgang gegenüber dem BVA 2020 ist im Wesentlichen eine Folge der stark eingebrochenen Wirtschaftsleistung und der neuen diskretionären Maßnahmen zur Konjunkturbelebung (z. B. Senkung Einkommensteuer, Verlustrücktrag, temporäre Umsatzsteuersenkung). Ein gegenläufiger Effekt ergibt sich aus den erwarteten Rückflüssen aus gestundeten Abgaben. Die im BVA-E 2021 veranschlagten **Bruttoabgaben** sinken im Vergleich zum BVA 2020 um insgesamt 7,65 Mrd. EUR auf 84,55 Mrd. EUR. Zu den größten Rückgängen kommt es bei der Körperschaftsteuer (3,4 Mrd. EUR), bei der Veranlagten Einkommensteuer (1,6 Mrd. EUR) und bei der Umsatzsteuer (1,25 Mrd. EUR). Die **Ertragsanteile der Länder und Gemeinden** gehen entsprechend um insgesamt 3,84 Mrd. EUR zurück. Der **EU-Beitrag** steigt hingegen um 0,4 Mrd. EUR auf 3,7 Mrd. EUR, der Anstieg ist eine Folge der Grundsatzeneinigung auf den neuen mehrjährigen EU-Finanzrahmen 2021-2027.

Seit der Budgetvorlage am 14. Oktober haben sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen infolge der stark steigenden Infektionszahlen und des dadurch erforderlichen zweiten Lockdowns erneut verschlechtert. Das WIFO legte in diesem Zusammenhang am 5. November 2020 eine aktualisierte Prognose vor. Aus diesem Grund wurde im Budgetausschuss ein **Abänderungsantrag zum BFG-E 2021** eingebracht, der unter anderem eine Korrektur der veranschlagten Bruttoabgaben und der Ab-Überweisungen vorsieht. Die veranschlagten Einzahlungen der UG 16-Öffentliche Abgaben sinken dadurch um 997,23 Mio. EUR auf 50,32 Mrd. EUR. Bei den Bruttoabgaben sieht der Abänderungsantrag eine Reduktion um 1,5 Mrd. EUR auf 83,05 Mrd. EUR vor.

Im **Ergebnishaushalt** der UG 16-Öffentliche Abgaben werden Einzahlungen und Erträge in selber Höhe veranschlagt, obwohl aufgrund des hohen Volumen an derzeit gestundeten Abgaben von einer deutlichen Abweichung im Budgetvollzug auszugehen ist. Im BVA-E 2021 sind nicht finanziierungswirksame Aufwendungen iHv 0,95 Mrd. EUR für Wertberichtigungen und Forderungsabschreibungen budgetiert, dies entspricht einem Anstieg im Vergleich zum BVA 2020 um 0,2 Mrd. EUR. Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der derzeit ausgesetzten Abgabenforderungen im nächsten Jahr abgeschrieben werden muss.

Die **COVID-19-Krise** hat sowohl aufgrund der Verschlechterung der konjunkturellen Rahmenbedingungen als auch durch die starke Inanspruchnahme der Steuererleichterungen (Stundungen, Raten) massive Auswirkungen auf die UG 16-Öffentliche Abgaben. Per 15. Oktober 2020 beträgt das Volumen an ausgesetzten Abgabenforderungen rd. 2,61 Mrd. EUR, wobei das BMF davon ausgeht, dass ein erheblicher Teil davon 2021 zurück in den Bundeshaushalt fließt. Durch den deutlichen Rückgang der Wirtschaftsleistung



im Jahr 2020 sinkt bei den meisten Abgaben die Bemessungsgrundlage. Für 2021 ist zwar eine leichte Erholung der Konjunktur zu erwarten, aufgrund der geringeren Ausgangsbasis wirkt dieser Effekt allerdings noch nach. Die bereits beschlossenen Maßnahmen zur Konjunkturbelebung führen 2021 zu einem Rückgang der Bruttoabgaben von ungefähr 5,9 Mrd. EUR.

Der Strategiebericht 2021 bis 2024 enthält eine **mittelfristige Prognose zur Einzahlungsentwicklung**. In der Periode 2021 bis 2024 wird von einem durchschnittlichen Anstieg der Einzahlungen von 5 % ausgegangen. Dieser starke Anstieg resultiert im Wesentlichen aus nur temporär wirkenden Maßnahmen (z. B. temporäre Umsatzsteuersenkung, Verlustrücktrag) und der erwarteten Wirtschaftserholung. Eine mit dem Regierungsprogramm 2020-2024 geplante zweite Etappe der Einkommensteuerreform bzw. weitere steuerliche Maßnahmen sind in dieser Planung nicht berücksichtigt.

Das BMF hat im BVA-E 2021 für die UG 16-Öffentliche Abgaben insgesamt zwei Wirkungsziele festgelegt, gegenüber dem BVA 2020 blieben die Ziele unverändert. Die Entwicklung der insgesamt sechs Kennzahlen ist zum Teil an die Wirtschafts- und Beschäftigungslage gekoppelt, sodass die Zielwerte entsprechend angepasst wurden. Die Maßnahmen blieben unverändert. Wie in den Vorjahren enthält die **Wirkungsinformation** keine Wirkungsziele, die sich auf ökologische Aspekte bzw. auf Verteilungsaspekte beziehen. Allerdings wurde zum Wirkungsziel 1 mit dem BVA 2020 eine Kennzahl mit einem ökologischen Schwerpunkt (Kennzahl 16.1.3-„Anteil alternativer Antriebe an PKW-Neuzulassungen“) aufgenommen, die auch im BVA-E 2021 beibehalten wird. Die COVID-19-Krise hat insbesondere auf die Zielerreichung des Wirkungsziel 2 zum Abbau negativer Erwerbsanreize im Abgabensystem eine Auswirkung, weil die gewählten Kennzahlen (z. B. Bruttolohnsumme) stark an die Konjunkturentwicklung gekoppelt sind. Die Wirkungsziele selbst sind davon nicht betroffen, weil es sich um strukturelle Ziele zur Abgabenstruktur handelt.

Die Werte in den Tabellen und Grafiken entsprechen der Regierungsvorlage und werden sich durch eingebrachte Abänderungsanträge voraussichtlich noch verändern.

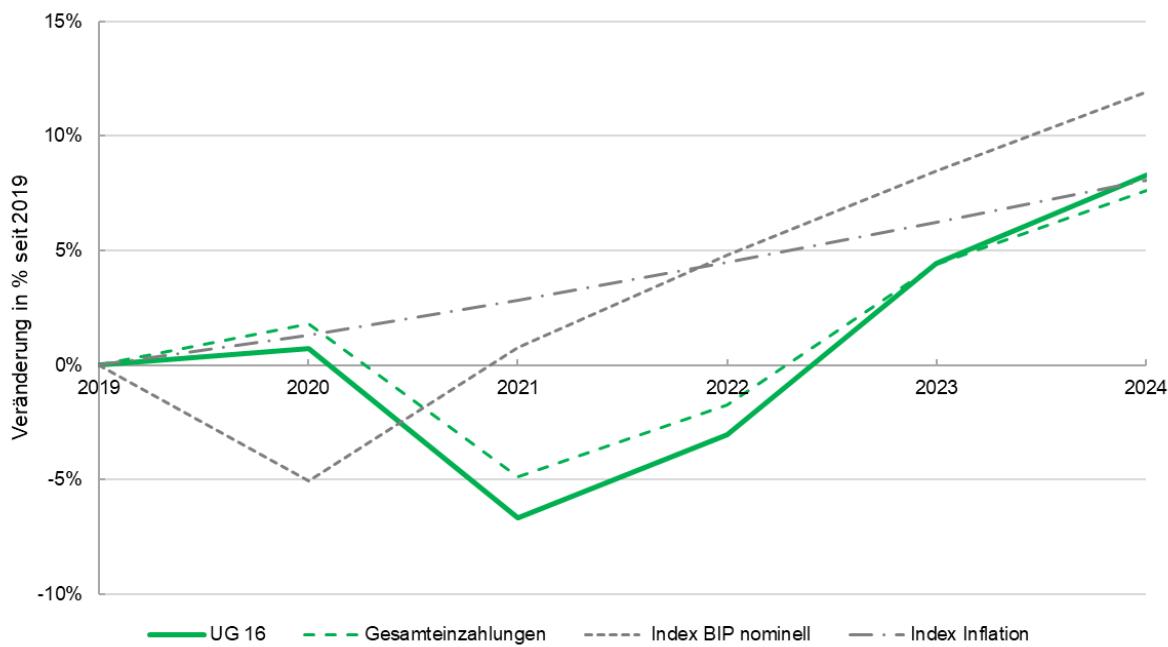
Die Einschätzungen zur Auswirkung des zweiten Lockdowns auf die UG 16-Öffentliche Abgaben basieren auf den am 11. November 2020 bekannten Maßnahmen, die am 14. November nochmals deutlich verschärft wurden.



## 2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einzahlungen der Untergliederung sowie die der Gesamteinzahlungen in den Jahren 2019 bis 2024 und stellt diese der Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts und der Inflation gegenüber:

**Grafik 1: Entwicklung der Einzahlungen (2019 bis 2024)**



Quellen: BVA 2020, BVA-E 2021, BFRG-E 2021-2024

Die Einzahlungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben verzeichnen gemäß BVA 2020 heuer einen geringen Anstieg und gehen danach deutlich zurück. Da der Voranschlag heuer aufgrund der COVID-19-Krise erheblich unterschritten werden wird, liegen die Einzahlungen der UG 16 sowie die Gesamteinzahlungen des Bundes im Zeitraum 2020 bis 2022 unter dem Niveau von 2019.

## 3 Steuererleichterungen, Konjunkturstärkungsmaßnahmen und Schwerpunkte im Regierungsprogramm

### 3.1 Steuererleichterungen

Es wurden eine Reihe einzahlungsseitiger Maßnahmen beschlossen, die steuerliche Entlastungen und die Belassung von Liquidität in den Unternehmen vorsehen. Budgetär relevant sind dabei insbesondere die hier beschriebenen **Steuerstundungen** und **Vorauszahlungsherabsetzungen** sowie die im Pkt. 3.2 beschriebenen Maßnahmen zur **Konjunkturbelebung**.



Zur **Aufrechterhaltung der Liquidität von Unternehmen** kommen bei der Steuereinhebung insbesondere die folgenden Maßnahmen zum Einsatz, wobei für eine Inanspruchnahme dieser Sonderregelungen jeweils eine konkrete Betroffenheit von den Auswirkungen der COVID-19-Krise glaubhaft zu machen ist:

- Die **Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen** für 2020 können bis auf Null herabgesetzt werden. Ergibt sich bei der Veranlagung für das Jahr 2020 eine Nachforderung werden keine Anspruchsziens erhoben.
- Steuerpflichtige können eine **Stundung oder Entrichtung in Raten** einer Abgabenschuld beantragen. Nach dem 15. März 2020 bewilligte Stundungen mit Enddatum 1. Oktober (ursprünglich geplanter Zeitraum) werden aufgrund einer Änderung im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 automatisch bis 15. Jänner 2021 verlängert, wobei bis zu diesem Zeitpunkt keine Stundungsziens festgesetzt werden.<sup>1</sup>
- Betriebliche Verluste aus 2020 können bis zu einem Höchstbetrag von 5 Mio. EUR in das Jahr 2019 und unter bestimmten Voraussetzungen in das Jahr 2018 rückgetragen werden (**Verlustrücktrag**).

Von **15. März bis 15. Oktober 2020** wurden insgesamt 266.665 Anträge auf Herabsetzung der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen eingebbracht. Davon wurden 98,6 % der Anträge mit einem Volumen von 3,85 Mrd. EUR positiv erledigt. Im selben Zeitraum wurden 254.293 Anträge auf Zahlungserleichterung (Stundung, Raten) eingebbracht und 98,8 % davon positiv erledigt. Das Gesamtvolume an ausgesetzten Abgaben beträgt per 15. Oktober 2,6 Mrd. EUR und ist damit gegenüber dem 30. September deutlich um 373 Mio. EUR zurückgegangen.

In der **Steuerschätzung des BVA-E 2021** wird angenommen, dass der überwiegende Teil der gestundeten Abgaben im Jahr 2021 in den Haushalt zurückfließt. Allerdings werden diesbezüglich keine quantitativen Angaben, wie etwa bezüglich Gesamtvolume der angenommenen Rückflüsse und Aufteilung auf die einzelnen Abgaben gemacht.

---

<sup>1</sup> Zusätzlich werden in die gesetzliche Stundung bis 15. Jänner jene Abgaben miteinbezogen, die bis zum 25. September auf dem Abgabenkonto verbucht wurden. Für nach dem 25. September hinzugekommene sonstige laufende Abgaben, kann ein weiteres Zahlungserleichterungsansuchen eingebbracht werden.



Neben diesen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Unternehmensliquidität wurden zusätzlich zu den Konjunkturstärkungsmaßnahmen (siehe Pkt. 3.2) einige **kleinere steuerliche Anpassungen** beschlossen. Diese betrafen etwa steuerliche Änderungen im Zusammenhang mit der verstärkten Tätigkeit von ArbeitnehmerInnen im Homeoffice (z. B. bezüglich der Pendlerpauschale und der Besteuerung von Zuschlägen und Zulagen) oder der Besteuerung von öffentlichen Zuwendungen (z. B. aus dem Härtefallfonds) und Bonuszahlungen.

### 3.2 Konjunkturstärkungsmaßnahmen

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über die finanziellen Auswirkungen der bisher beschlossenen einzahlungsseitigen Konjunkturstärkungsmaßnahmen:

**Tabelle 2: Einzahlungsseitige Konjunkturstärkungsmaßnahmen im Überblick**

	in Mio. EUR	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Einzahlungsseitige Konjunkturmaßnahmen</b>						
<b>UG 16-Öffentliche Abgaben</b>						
<b>Konjunkturpaket I ("Wirtschaftspaket")</b>						
Abschaffung Schaumweinsteuer	-13	-25	-25	-25	-25	-25
Erhöhte Absetzbarkeit von Geschäftssesseln (75% statt 50%)	0	n.v.	0	0	0	0
Erhöhungen und Änderungen der Pauschalierungen Gastwirtschaft	0	-75	-75	-75	-75	-75
Erhöhung Begünstigung von Gutscheinen für Mahlzeiten und Lebensmittel	-70	-140	-140	-140	-140	-140
Temporäre Senkung Umsatzsteuer für Hotellerie, Gastronomie, Kunst und Kultur	-640	-320	0	0	0	0
Verlängerung der befristeten Senkung der Umsatzsteuer	0	-1.250	-250	0	0	0
<b>Konjunkturpaket II ("Konjunkturstärkungsgesetz 2020")</b>						
Senkung Einkommensteuertarif und Erhöhung SV-Bonus	-1.375	-1.825	-1.700	-1.700	-1.700	-1.700
Degrессive Abschreibung für Abnutzung (AfA)	0	-160	-970	-1.230	-1.100	
Beschleunigte Abschreibung für Gebäude	0	-120	-250	-300	-300	
Schaffung der Möglichkeit eines Verlustrücktrags	-2.000	-2.000	-1.000	1.000	1.000	
Entlastungsmaßnahmen Land- und Forstwirtschaft	0	-20	-20	-20	-20	
Änderung Flugabgabentarif	10	80	100	110	110	
<b>Summe einzahlungsseitige Maßnahmen</b>	<b>-4.088</b>	<b>-5.855</b>	<b>-4.330</b>	<b>-2.380</b>	<b>-2.250</b>	

Quellen: Gesetzesmaterialien, Strategiebericht 2021 bis 2024

Der **direkte fiskalische Effekt** der dargestellten Maßnahmen beläuft sich im Jahr 2020 auf insgesamt rd. 4,1 Mrd. EUR. Im Jahr 2021 steigen die fiskalischen Kosten auf rd. 5,86 Mrd. EUR an und sollen dann bis 2024 auf ungefähr 2,25 Mrd. EUR zurückgehen. Aufgrund des stimulierenden Effekts führen diese Maßnahmen zu budgetären Rückflüssen (z. B. höhere Steuereinnahmen, geringere Sozialleistungen), die je nach konjunktureller Wirkung einer Maßnahme beträchtlich sein können. Ein großer Teil der Mindereinzahlungen betrifft die Senkung des Einkommensteuertarifs und zunächst den Verlustrücktrag und die temporäre Umsatzsteuersenkung.

Insbesondere die temporäre Senkung der Umsatzsteuer im Bereich Gastronomie, Hotellerie, Kunst und Kultur führt nur vorübergehend zu einer Verschlechterung des Budgetsaldos. Die derzeit bis zum Jahresende gültige Regelung führt zu Mindereinnahmen von ungefähr 1 Mrd. EUR, aufgrund der Verschiebung bei der Abfuhr der Umsatzsteuer entfällt ein Teil



davon auf das Jahr 2021. Eine Verlängerung dieser Regelung für 2021 wurde angekündigt, aber noch nicht beschlossen. Zu einer dauerhaften Verschlechterung des Budgetsaldos führt insbesondere die Senkung des Einkommensteuertarifs, allerdings dient diese Maßnahme auch zum Ausgleich der Kalten Progression, sodass sich in einer längerfristigen Betrachtung ein gegenläufiger Effekt ergibt. Darüber hinaus war diese Maßnahme bereits vor Ausbruch der COVID-19-Krise geplant, die Umsetzung wurde nur um ein Jahr vorgezogen. Zu einer dauerhaften steuerlichen Entlastung führen außerdem die Abschaffung der Schaumweinsteuer, die Änderung der Gastgewerbepauschalierungsverordnung, die Erhöhung der Begünstigung von Gutscheinen für Mahlzeiten und Lebensmittel und die Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft.

Der Verlustrücktrag, der eine Gegenrechnung von Verlusten 2020 mit Gewinnen im Jahr 2019 bzw. unter gewissen Umständen mit 2018 ermöglicht, ist in einer längerfristigen Betrachtung weitgehend kostenneutral, weil mit der Inanspruchnahme der Verlustvortrag entfällt. Auch die Möglichkeit zur degressiven Abschreibung bewirkt nur eine Verschiebung des Besteuerungszeitpunktes und ist daher in einer längerfristigen Betrachtung grundsätzlich kostenneutral, wenn von allfälligen zukünftigen Steuersatzänderungen, Unternehmenskonkursen oder einer Kapitalverzinsung abgesehen wird.

Die bisher beschlossenen einnahmenseitigen Maßnahmen zur Konjunkturbelebung zielen insbesondere auf eine **Ankurbelung des Privatkonsums und eine Aufrechterhaltung der Unternehmensliquidität** ab. Damit verstärken diese Maßnahmen die von den automatischen Stabilisatoren ausgehende antizyklische Wirkung (z. B. Arbeitslosengeld, Einkommensteuer, SV-Beiträge).<sup>2</sup> Eine eingehende Analyse der Wirkungsweise ausgewählter Maßnahmen des Konjunkturpakets ist einer aktuellen Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu entnehmen.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Das Arbeitslosengeld dämpft den Einkommensrückgang bei Verlust des Arbeitsplatzes. Die einnahmenseitigen automatischen Stabilisatoren bewirken, dass die Veränderung des verfügbaren Nettoeinkommens geringer ausfällt als jene des Bruttoeinkommens.

<sup>3</sup> Siehe die [Analyse des Budgetdienstes zu den Auswirkungen des Konjunkturstärkungspakets 2020](#).



### 3.3 Schwerpunkte im Regierungsprogramm 2020-2024

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Steuer- und Abgabenquote in Richtung 40 % des BIP zu senken und eine ökosoziale Reform mit Lenkungseffekten zur Bekämpfung des Klimawandels umzusetzen. Mit der Senkung der Grenzsteuersatzes in der ersten Tarifstufe auf 20 % wurde ein Teil der geplanten Entlastungsmaßnahmen bereits um ein Jahr früher als ursprünglich geplant umgesetzt. Dennoch sind durch die COVID-19-Krise diese strukturellen Zielsetzungen vorübergehend in den Hintergrund geraten.

Die **wesentlichen geplanten Entlastungsmaßnahmen** im Regierungsprogramm 2020-2024 sind die Folgenden:

- Die **Reform des Einkommensteuertarifs** soll in zwei Stufen erfolgen, wobei die erste Stufe (Senkung Eingangssteuersatz auf 20 %) nun bereits rückwirkend ab 2020 umgesetzt wurde. Die zweite Etappe sieht eine Senkung der Grenzsteuersätze für die zweite und die dritte Tarifstufe auf 30 % bzw. 40 % (von 35 % bzw. 42 %) vor. Ursprünglich war dieser zweite Schritt für 2022 geplant. Der Spitzensteuersatz von 55 % für Einkommen über 1 Mio. EUR wurde mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 bis 2025 verlängert (zuletzt befristet bis 2020).
- Der **Familienbonus** soll von 1.500 EUR auf 1.750 EUR und der **Kindermehrbetrag** von 250 EUR auf 350 EUR jeweils pro Jahr und Kind erhöht werden. Beim Kindermehrbetrag soll zudem der Kreis der Bezugsberechtigten auf alle Erwerbstätigen ausgedehnt werden. Vor Ausbruch der COVID-19-Krise war eine Umsetzung dieser Maßnahme ab dem Jahr 2022 vorgesehen.
- Der **Körperschaftsteuersatz** soll von 25 % auf 21 % gesenkt werden, ein Zeitpunkt für die Umsetzung wurde bisher nicht genannt.
- Die im Regierungsprogramm enthaltenen steuerlichen **Entlastungsmaßnahmen für LandwirtInnen** wurden bereits im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 beschlossen.<sup>4</sup>
- Eine weitere im Regierungsprogramm enthaltene Entlastungsmaßnahme ist etwa die **Einführung einer Behaltefrist bei der Kapitalertragsteuer**.

---

<sup>4</sup> Dazu zählen die Erhöhung der Buchführungsgrenze auf 700.000 EUR, das Absenken des fiktiven Ausgedingens auf 10 %, die Erhöhung der PV-Beitragsgrundlage für hauptberuflich Beschäftigte bis 27 Jahre, die Angleichung der KV-Mindestbeitragsgrundlage auf das ASVG-Niveau und eine 3-Jahres-Verteilung für Gewinne.



Auch im Bereich der **Ökologisierung des Steuersystems** wurden einige Maßnahmen angekündigt. Eine Reform der Flugabgabe mit einem einheitlichen Tarif iHv 12 EUR pro Ticket bzw. iHv 30 EUR pro Ticket bei Entfernungen unter 350 km wurde bereits beschlossen. Der neue Tarif ist seit 1. September gültig.

Bei einigen weiteren Maßnahmen zur Ökologisierung des Steuersystems, die ursprünglich ab 2021 geplant waren, dürfte es zu Verzögerungen kommen. Dies betrifft eine Ökologisierung der NoVA (Überarbeitung der CO<sub>2</sub>-Formel und Aufhebung der Deckelung), der LKW-Maut (durch stärkere Spreizung nach Euroklassen), des Dienstwagenprivilegs für neue Dienstwagen (stärkerer Anreiz für CO<sub>2</sub>-freie Dienstwagen) und der Pendlerpauschale. Auch Maßnahmen gegen den Tanktourismus und den LKW-Schwererverkehr aus dem Ausland waren vor Ausbruch der COVID-19-Krise ab 2021 geplant. Für das Jahr 2022 wurde die Umsetzung einer ökosozialen Steuerreform angekündigt, in deren Rahmen eine **CO<sub>2</sub>-Bepreisung** für jene Sektoren eingeführt werden soll, die nicht dem EU-Emissionshandel unterworfen sind. Die Bepreisung soll entweder über bestehende Abgaben oder ein nationales Emissionshandelssystem erfolgen.

Mit dem **Steuerreformgesetz 2020** und dem **Abgabenänderungsgesetz 2020** wurden gegen Ende der letzten Gesetzgebungsperiode noch einige ab 2020 wirksame kleinere Ökologisierungs- und Entlastungsmaßnahmen beschlossen. Die ökologischen Maßnahmen betreffen insbesondere die Eigenstrombefreiung für Photovoltaik, eine steuerliche Anpassung bei Biogas und Wasserstoff, den Vorsteuerabzug für Elektrofahrräder und eine steuerliche Förderung für Flüssigerdgas aus erneuerbaren Quellen. Zu den 2020 in Kraft getretenen Entlastungsmaßnahmen zählen die Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages, die Erhöhung der SV-Rückerstattung und des Verkehrsabsetzbetrags für niedrige Einkommen sowie die KV-Beitragssenkung für Selbständige und BäuerInnen.

## 4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten

Der Strategiebericht 2021 bis 2024 listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2021-2024 auf. Es werden darin insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

- Steuerliche Maßnahmen zur Stützung des Wirtschaftswachstums nach der von COVID-19 verursachten Rezession sowie zur Rettung und Schaffung von Arbeitsplätzen, u. a. durch Stärkung von Eigenkapital und Förderung von Wachstumsfinanzierung



- Nächste Schritte zur Umsetzung einer ökosozialen Steuerreform, wobei weitere konkrete Ökologisierungsschritte von der Task Force Ökosoziale Steuerreform geprüft und ausgearbeitet werden
- Steuerstrukturreform zur Vereinfachung des Steuersystems und weitere Reduktion der steuerlichen Belastung von Arbeit

Die im Strategiebericht 2021 bis 2024 enthaltene mittelfristige Prognose zur Einzahlungsentwicklung stellt sich im Bereich der UG 16-Öffentliche Abgaben wie folgt dar:

**Tabelle 3: Entwicklung der Einzahlungen bis 2024**

in Mio. EUR	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA-E 2021	BFRG-E			VÄ 2021-2024 %-Durchschnitt p.a.
				2022	2023	2024	
<b>Öffentliche Abgaben, Brutto</b>	<b>90.893</b>	<b>92.200</b>	<b>84.550</b>	<b>89.350</b>	<b>95.200</b>	<b>99.200</b>	<b>5,5%</b>
Veranlagte Einkommensteuer	4.925	4.300	2.700	3.100	3.500	3.800	12,1%
Lohnsteuer	28.481	29.500	28.600	30.300	32.100	33.900	5,8%
Kapitalertragsteuern	2.990	3.150	2.550	2.800	3.050	3.300	9,0%
Körperschaftsteuer	9.385	9.400	6.000	6.500	8.500	9.000	14,5%
Umsatzsteuer	30.046	30.600	29.350	31.050	32.200	33.100	4,1%
Energieabgabe	866	900	910	900	910	920	0,4%
Normverbrauchabgabe	554	530	480	490	500	510	2,0%
Tabaksteuer	1.894	1.925	1.950	1.950	1.975	1.975	0,4%
Mineralölsteuer	4.466	4.400	4.400	4.500	4.500	4.500	0,8%
Grunderwerbsteuer	1.317	1.400	1.450	1.525	1.600	1.675	4,9%
Versicherungssteuer	1.215	1.230	1.250	1.280	1.300	1.330	2,1%
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.533	2.600	2.650	2.700	2.750	2.800	1,9%
weitere Abgaben und Steuern	2.223	2.265	2.260	2.255	2.315	2.390	1,9%
<b>abzüglich</b>	<b>-35.879</b>	<b>-36.799</b>	<b>-33.229</b>	<b>-36.161</b>	<b>-38.048</b>	<b>-39.837</b>	<b>6,2%</b>
Überweisungen an Länder, Gemeinden etc.	-32.729	-33.499	-29.529	-32.561	-34.448	-36.137	7,0%
Nationaler EU-Beitrag (DB 16.01.04)	-3.149	-3.300	-3.700	-3.600	-3.600	-3.700	0,0%
<b>Öffentliche Abgaben, Netto</b>	<b>55.015</b>	<b>55.401</b>	<b>51.321</b>	<b>53.189</b>	<b>57.152</b>	<b>59.363</b>	<b>5,0%</b>

Quellen: Strategiebericht 2021 bis 2024

Der Strategiebericht 2021 bis 2024 enthält eine **mittelfristige Prognose zur Einzahlungsentwicklung**. In der Periode 2021 bis 2024 wird von einem durchschnittlichen Anstieg der Einzahlungen aus den Öffentlichen Nettoabgaben von 5 % ausgegangen. Dieser starke Anstieg resultiert im Wesentlichen aus nur temporär wirkenden Maßnahmen (z. B. temporäre Umsatzsteuersenkung, Verlustrücktrag) und der erwarteten Wirtschaftserholung. Eine mit dem Regierungsprogramm 2020-2024 geplante zweite Etappe der Einkommensteuerreform bzw. weitere steuerliche Maßnahmen sind in dieser Planung nicht berücksichtigt.



Die höchsten Wachstumsraten verzeichnen im Planungszeitraum 2021 bis 2024 die Körperschaftsteuer (+14,5 % p.a.) und die Veranlagte Einkommensteuer (+12,1 % p.a.). Diese beiden Abgaben reagieren besonders stark auf den Konjunkturzyklus und verzeichnen daher in einer Erholungsphase entsprechend höhere Wachstumsraten. Verstärkt wird diese Entwicklung durch den Verlustrücktrag, der zunächst zu einem Einnahmenrückgang führt. Mittelfristig kommt es durch den damit einhergehenden Entfall des Verlustvortrags zu einem gegenläufigen Effekt. Eine beträchtliche Wachstumsrate (+5,8 % p.a.) verzeichnet auch die Lohnsteuer. Diese resultiert aus dem Progressionseffekt und dem erwarteten Beschäftigungsanstieg.<sup>5</sup> Die durchschnittliche Wachstumsrate bei der Umsatzsteuer (+4,1 % p.a.) ergibt sich aus dem maßnahmenbedingten Rückgang 2021 infolge der angenommenen Verlängerung der Umsatzsteuersenkung in ausgewählten Bereichen (v. a. Gastronomie und Hotellerie) und dem erwarteten Wachstum des nominellen Privatkonssums.<sup>6</sup>

## 5 Bundesvoranschlag 2021

### 5.1 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

**Tabelle 4: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets**

Finanzierungshaushalt						
UG 16	in Mio. EUR	Erfolg	BVA	BVA-E	Diff. BVA-E 2021 -	
		2019	2020	2021	Erf 2019	BVA 2020
<b>16 Einzahlungen</b>		<b>55.014,7</b>	<b>55.400,6</b>	<b>51.321,3</b>	<b>-6,7%</b>	<b>-7,4%</b>
<b>16.01 Öffentliche Abgaben</b>		<b>55.014,7</b>	<b>55.400,6</b>	<b>51.321,3</b>	<b>-6,7%</b>	<b>-7,4%</b>
16.01.01 Bruttosteuern	90.893,3	92.200,0	84.550,0	-7,0%	-8,3%	
16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I	-29.052,6	-29.669,1	-25.715,7	-11,5%	-13,3%	
16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I	-3.676,8	-3.830,3	-3.813,0	3,7%	-0,5%	
16.01.04 EU Abüberweisungen II	-3.149,2	-3.300,0	-3.700,0	17,5%	12,1%	
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>55.014,7</b>	<b>55.400,6</b>	<b>51.321,3</b>	-	-	

Quellen: BRA 2019, BVA 2020, BVA-E 2021

In der UG 16-Öffentliche Abgaben gibt es ein Globalbudget und vier Detailbudgets. Im DB 16.01.01-„Bruttosteuern“ sind die **Öffentlichen Bruttoabgaben** abgebildet, in den verbleibenden Detailbudgets werden die Ab-Überweisungen als negative Einzahlungen verbucht. Der BVA-E 2021 sieht einen Rückgang der Einzahlungen aus den Öffentlichen

<sup>5</sup> In der Anfang Oktober veröffentlichten WIFO-Prognose wird für den Zeitraum 2021 bis 2024 eine durchschnittliche Wachstumsrate der Lohn- und Gehaltsumme iHv 3,7 % p.a. prognostiziert.

<sup>6</sup> In der Anfang Oktober veröffentlichten WIFO-Prognose wird für den Zeitraum 2021 bis 2024 eine durchschnittliche Wachstumsrate für den nominellen Privatkonsumenten iHv 3,5 % p.a. erwartet.



Bruttoabgaben gegenüber dem BVA 2020 um 8,3 % bzw. 7,65 Mrd. EUR auf 84,55 Mrd. EUR vor. Unter Berücksichtigung des eingebrachten Abänderungsantrags kommt es zu einem Rückgang um 9,15 Mrd. EUR auf 83,05 Mrd. EUR. Die Steuerschätzung unter Berücksichtigung des Abänderungsantrags erscheint insgesamt als vorsichtig, die Unsicherheit ist derzeit aber sehr hoch. Zur Entwicklung der einzelnen Abgabenarten wird auf Pkt. 5.2 verwiesen.

Die **Finanzausgleich Ab-Überweisungen I** (DB 16.01.02), die vor allem die Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden sowie Zahlungen an den Pflegefonds und im Zusammenhang mit der Siedlungswasserwirtschaft enthalten, sinken im Vergleich zum BVA 2020 um 13,3 % bzw. um 3,95 Mrd. EUR auf 25,72 Mrd. EUR. Während die Höhe der Ab-Überweisung für den Pflegefonds gesetzlich festgelegt ist und somit nicht von der Höhe der Bruttoabgaben abhängt, sind insbesondere die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an die Entwicklung der Bruttoabgaben gekoppelt. Die beschlossenen Maßnahmen und die Zahlungserleichterungen (siehe Pkt. 3) betreffen daher entsprechend ihren Anteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben auch die Länder und Gemeinden. Im Vergleich zum BVA 2020 gehen die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden um insgesamt 3,84 Mrd. EUR zurück.<sup>7</sup> Der BVA 2020 wird aber deutlich unterschritten werden, per Ende September liegen die Ertragsanteile um 1,8 Mrd. EUR hinter dem Vorjahreswert zurück. Im Vergleich zum Erfolg 2020 werden die Ertragsanteile daher steigen.

Die **Sonstigen Ab-Überweisungen I** (DB 16.01.03) enthalten vor allem die Zahlungen im Zusammenhang mit dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz an die Länder, den Hauptverband der SV-Träger und das Rote Kreuz.<sup>8</sup> Auch die Abgabenanteile an den FLAF werden in diesem Detailbudget veranschlagt. Die Ab-Überweisungen aus diesem Detailbudget sinken im BVA-E 2021 nur geringfügig um 0,5 % auf 3,81 Mrd. EUR, weil die Höhe der Ab-Überweisungen in diesem Detailbudget nur beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen von der Abgabenhöhe abhängen und im Bereich des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG) höhere Ab-Überweisungen veranschlagt wurden.

---

<sup>7</sup> Bei den Ertragsanteilen der Länder kommt es zu einem Rückgang um 2,52 Mrd. EUR auf 14,23 Mrd. EUR und bei den Ertragsanteilen der Gemeinden um 1,32 Mrd. EUR auf 9,97 Mrd. EUR.

<sup>8</sup> Das GSBG wurde aufgrund des EU-Beitritts Österreichs und der damit verbundenen Auswirkung im Umsatzsteuerwesen beschlossen. Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeeinrichtungen und weitere Anbieter gesundheitlicher Dienstleistungen sind seit dem Jahr 1997 unecht umsatzsteuerbefreit. Um deren Mehrbelastungen durch die nicht abziehbaren Vorsteuern auszugleichen, erfolgt eine entsprechende Abgeltung.



Im DB 16.01.04 werden die **EU Ab-Überweisungen II** veranschlagt, die im Wesentlichen die Zahlungen für den EU-Beitrag Österreichs darstellen. Die Höhe der Zahlungen hängt davon ab, in welchem Ausmaß die EK Mittel vom Artikel 9-Konto abruft. Während im Finanzierungshaushalt die tatsächlichen Zahlungsflüsse dargestellt werden, spiegelt der Ergebnishaushalt des DB 16.01.04 den Gesamtbetrag der Eigenmittelgutschriften abzüglich der durchlaufenden Gebarung (Zoll- und Agrarabgaben) wider.<sup>9</sup> Der im Ergebnishaushalt ausgewiesene Betrag entspricht dem periodenabgegrenzten nationalen EU-Beitrag für das jeweilige Finanzjahr. Die EU Ab-Überweisungen steigen im BVA-E 2021 im Finanzierungshaushalt um 0,4 Mrd. EUR auf 3,7 Mrd. EUR an. Der Anstieg ist eine Folge der Grundsatzvereinigung auf den neuen mehrjährigen EU-Finanzrahmen 2021-2027, in dem der Wegfall des Vereinigten Königreichs als wesentlicher Nettozahler berücksichtigt wird. Im EU-Beitrag enthalten sind auch die neuen Plastik-Eigenmittel, die sich an der Gewichtsmenge von nicht wiederverwertetem Plastikverpackungsmüll bemessen. Daraus ergibt sich für die Mitgliedstaaten ein Anreiz, den nicht wiederverwerteten Plastikverpackungsmüll zu reduzieren, weil dadurch der EU-Beitrag sinken würde. Derzeit handelt es sich um eine weitere Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des EU-Beitrags, die Einführung einer eigenen Plastikabgabe ist nicht geplant. Die Höhe dieser Eigenmittel-Beiträge für Österreich schätzt die EK für das Jahr 2021 auf 150 Mio. EUR.

Aus den Öffentlichen Bruttoabgaben abzüglich sämtlicher Ab-Überweisungen resultieren die **Öffentlichen Nettoabgaben**, die die Einzahlungen der UG 16-Öffentliche Abgaben darstellen. Diese sind im BVA-E 2021 mit 51,32 Mrd. EUR veranschlagt, unter Berücksichtigung des Abänderungsantrags betragen die veranschlagten Einzahlungen 50,32 Mrd. EUR.

## Budgetrisiken

Die Abgabenentwicklung ist eng an den weiteren Konjunkturverlauf gekoppelt, der derzeit mit einer hohen Unsicherheit behaftet ist. Ein weiteres Risiko besteht im hohen Volumen an ausständigen Abgabenforderungen. Die Budgetplanung geht davon aus, dass der überwiegende Teil der gestundeten Abgaben 2021 in den Haushalt fließt. Insgesamt ist es im derzeitigen Umfeld sehr schwierig eine präzise Steuerschätzung durchzuführen.

---

<sup>9</sup> Die über die durchlaufende Gebarung abgewickelten traditionellen Eigenmittel, die nicht Teil des nationalen EU-Beitrages sind, können nicht unmittelbar aus den Budgetunterlagen abgelesen werden. Allerdings wird in der UG 15-Finanzverwaltung im DB 15.01.02 die Einhebungsvergütung für die Traditionellen Eigenmittel, die der Bund für deren Einhebung erhält, als Einnahme verbucht (BVA-E 2021: 61,1 Mio. EUR).



## 5.2 Entwicklung der einzelnen Abgabenarten

Die Steuerschätzung für den BVA-E 2021 bzw. den Strategiebericht 2021 bis 2024 wurde auf Grundlage der Anfang Oktober veröffentlichten **WIFO-Prognose** erstellt. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem zweiten Lockdown hat das WIFO Anfang November eine **aktualisierte Prognose für das Jahr 2021** vorgelegt. Die nachstehende Tabelle stellte die Prognosewerte für ausgewählte Indikatoren im Vergleich dar:

**Tabelle 5: Revision der WIFO-Prognose vom Oktober**

Veränderungen ggü VJ in %	WIFO Prognose Anfang Oktober		aktualisierte WIFO Prognose von Anfang November	
	2020	2021	2020	2021
<b>Bruttoinlandsprodukt</b>				
Real	-6,8	4,4	-7,7	2,8
Nominell	-5,0	6,1	-5,8	4,2
<b>Konsumausgaben</b>				
Private Haushalte, real	-6,8	5,5	-8,2	3,4
Private Haushalte, nominell	-5,5	7,0	-6,9	4,8
<b>Arbeitsmarkt</b>				
Unselbständig aktiv Beschäftigte	-1,9	1,3	-2,0	0,7
Arbeitslosenquote				
Nationale Definition in % der unselbständigen Erwerbspersonen	9,8	8,8	9,9	9,7
<b>Lohn- und Gehaltssumme, brutto</b>	-0,9	3,2	-1,0	2,2
<b>Inflationsrate (VPI) in %</b>	1,3	1,5	1,3	1,3

Quelle: WIFO Prognose Anfang Oktober, WIFO Research Brief 17/2020

Der **Prognosevergleich** zeigt, dass sowohl die für 2020 als auch die für 2021 erwarteten Wachstumsraten nach unten korrigiert wurden. Diese Revision hat sowohl auf die Abgabenentwicklung 2020, die als Ausgangspunkt für die Steuerschätzung herangezogen wird, als auch auf die Abgabenentwicklung 2021 beträchtliche Auswirkungen. Besonders stark fällt die Revision beim Privatkonsumenten aus.

Der **Abänderungsantrag** sieht eine Senkung der Bruttoabgaben um insgesamt 1,5 Mrd. EUR vor. Laut Begründung zum Abänderungsantrag entfallen davon 0,8 Mrd. EUR auf die Umsatzsteuer, 0,4 Mrd. EUR auf die Lohnsteuer, 0,2 Mrd. EUR auf die Veranlagte Einkommensteuer und 0,1 Mrd. EUR auf die Mineralölsteuer. Die Größenordnung der Korrektur aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen erscheint insgesamt plausibel, die Steuerschätzung insgesamt ist als vorsichtig einzuschätzen, wobei jedoch weiterhin erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung bestehen.



Beim Vergleich der vorliegenden Steuerschätzung für 2021 mit dem BVA 2020 ist zu berücksichtigen, dass dieser auf einer Konjunkturprognose vom Dezember 2019 basierte. Die Auswirkungen der COVID-19-Krise blieben daher weitgehend unberücksichtigt, es wurde lediglich kurzfristig eine Reduktion der Bruttoabgaben um insgesamt 1,1 Mrd. EUR vorgenommen, weil zum Zeitpunkt der Budgetvorlage Mitte März ein Konjunktureinbruch bereits absehbar war. Die in der nachstehenden Tabelle ausgewiesene Entwicklung der Öffentlichen Abgaben gemäß dem BVA-E 2021 ist unter diesen Vorbehalt zu sehen, die Anpassungen durch den Abänderungsantrag sind in den ausgewiesenen Werten nicht abgebildet:

**Tabelle 6: Entwicklung der Öffentlichen Abgaben im BVA-E 2021**

	Erfolg 2019 <i>in Mio. EUR</i>	BVA 2020	BVA-E 2021	Diff. BVA-E 2021 - BVA 2020	
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>46.090</b>	<b>46.660</b>	<b>40.045</b>	<b>-6.615</b>	<b>-14,2%</b>
davon					
Veranlagte Einkommensteuer	4.925	4.300	2.700	-1.600	-37,2%
Lohnsteuer	28.481	29.500	28.600	-900	-3,1%
Kapitalertragsteuern	2.990	3.150	2.550	-600	-19,0%
Körperschaftsteuer	9.385	9.400	6.000	-3.400	-36,2%
Stabilitätsabgabe	233	235	115	-120	-51,1%
<b>Verbrauch- und Verkehrsteuern</b>	<b>44.147</b>	<b>44.883</b>	<b>43.837</b>	<b>-1.045</b>	<b>-2,3%</b>
davon					
Umsatzsteuer	30.046	30.600	29.350	-1.250	-4,1%
Tabaksteuer	1.894	1.925	1.950	25	1,3%
Mineralölsteuer	4.466	4.400	4.400	0	-
Energieabgaben	866	900	910	10	1,1%
Normverbrauchsabgabe	554	530	480	-50	-9,4%
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.533	2.600	2.650	50	1,9%
Versicherungssteuer	1.215	1.230	1.250	20	1,6%
Grunderwerbsteuer	1.317	1.400	1.450	50	3,6%
<b>Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben</b>	<b>657</b>	<b>657</b>	<b>667</b>	<b>10</b>	<b>1,6%</b>
Sonstige Abgaben lt. Strategiebericht					-
<b>Öffentliche Abgaben - Brutto</b>	<b>90.893</b>	<b>92.200</b>	<b>84.550</b>	<b>-7.650</b>	<b>-8,3%</b>
<b>Finanzausgleich Ab-Überweisungen I</b>	<b>-29.053</b>	<b>-29.669</b>	<b>-25.716</b>	<b>3.953</b>	<b>-13,3%</b>
davon					
Ertragsanteile an Gemeinden	-11.050	-11.296	-9.973	1.322	-11,7%
Ertragsanteile an Länder	-16.462	-16.749	-14.233	2.517	-15,0%
Katastrophenfonds	-490	-507	-435	71	-14,1%
Pflegefonds	-538	-399	-617	-218	54,6%
<b>Sonstige Ab-Überweisungen I</b>	<b>-3.677</b>	<b>-3.830</b>	<b>-3.813</b>	<b>17</b>	<b>-0,5%</b>
davon					
Überweisungen an Länder (GSBG)	-1.329	-1.420	-1.520	-100	7,0%
Überw. an den HV der SV-Träger (GSBG)	-981	-1.020	-1.020	0	-
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)	-640	-665	-548	117	-17,6%
Ausgleichsfonds f. Fam.-Beihilfen (Abgeltungen)	-690	-690	-690	0	-
<b>Überweisungen an Länder, Gemeinden etc.</b>					
<b>EU Ab-Überweisungen II</b>					
Beitrag zur Europäischen Union	-3.149	-3.300	-3.700	-400	12,1%
<b>Öffentliche Abgaben - Netto</b>	<b>55.015</b>	<b>55.401</b>	<b>51.321</b>	<b>-4.079</b>	<b>-7,4%</b>

Quellen: BRA 2019, BVA 2020, BVA-E 2021



Die **Öffentlichen Bruttoabgaben** werden 2021 iHv 84,55 Mrd. EUR veranschlagt, im Vergleich zum BVA 2020 entspricht dies einem Rückgang um 7,65 Mrd. EUR. Der eingebrochene Abänderungsantrag sieht nun Bruttoabgaben iHv 83,05 Mrd. EUR und damit einen Rückgang um 9,15 Mrd. EUR vor. Nachstehend werden die Entwicklungen bei den größeren Abgabenarten erläutert:

- Die Einzahlungen aus der **Lohnsteuer** werden im BVA-E 2021 mit 28,6 Mrd. EUR und damit um 0,9 Mrd. EUR niedriger als im BVA 2020 veranschlagt. Die Begründung zum Abänderungsantrag führt eine Korrektur der Steuerschätzung für die Lohnsteuer auf 28,2 Mrd. EUR (-0,4 Mrd. EUR) an. Per Ende September liegen die Einzahlungen um 2,5 % unter dem Vorjahresniveau. Die weitere Entwicklung im laufenden Budgetvollzug wird aufgrund der rückwirkenden Tarifsenkung noch weiter gedämpft werden. Die Auswirkungen des erneuten Lockdowns sind schwer abschätzbar, das WIFO erwartet für 2020 einen etwas stärkeren Rückgang der Lohn- und Gehaltssumme (-1,0 % statt -0,9 %), für 2021 fällt die Revision deutlich stärker aus (+2,2 % statt +3,2 %). Das Volumen an neu aufgelaufenen offenen Forderungen beträgt bei der Lohnsteuer derzeit rd. 540 Mio. EUR, die Höhe der vom BMF bei der Steuerschätzung angenommenen Rückflüsse aus diesen Forderungen ist unklar.
- Das Aufkommen aus der **Veranlagten Einkommensteuer** wird im BVA-E 2021 mit 2,7 Mrd. EUR veranschlagt, im Vergleich zum BVA 2020 ist dies ein Rückgang um 1,6 Mrd. EUR. In der Begründung zum Abänderungsantrag wird einen Anpassung des veranschlagten Aufkommens um 0,2 Mrd. EUR ausgewiesen. Der aktuelle Budgetvollzug weist für diese Abgabe per Ende September Einzahlungen iHv 1,3 Mrd. EUR aus, was im Vorjahresvergleich einem Rückgang um 1,5 Mrd. EUR entspricht. Dies ist im Wesentlichen eine Folge gestiegener Auszahlungen für Steuergutschriften (v. a. im Zusammenhang mit dem Familienbonus), herabgesetzter Vorauszahlungen und gestiegener Erstattungen für die Forschungsprämie. Im Jahr 2021 führen insbesondere die verzögerte Wirkung der Tarifsenkung bei den Selbständigeninkommen, die Möglichkeit des Verlustrücktrags und die Erhöhung des SV-Bonus bzw. des erhöhten Verkehrsabsetzbetrags auf insgesamt 800 EUR zu Mindereinzahlungen.<sup>10</sup> Inwieweit sich die Einkommen im Jahr 2021 erholen werden und die Vorauszahlungsherabsetzungen zu Nachforderungen führen werden, ist

---

<sup>10</sup> Diese wurden zunächst im Rahmen der Steuerreform 2020 auf 700 EUR erhöht, mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 erfolgte eine weitere Erhöhung auf 800 EUR.



derzeit noch unsicher. Die Aufkommensentwicklung der Veranlagten Einkommensteuer ist grundsätzlich volatil und insbesondere im derzeitigen Umfeld von einer hohen Unsicherheit geprägt.

- Auch beim **Körperschaftsteueraufkommen** wird im BVA-E 2021 im Vergleich zum BVA 2020 ein Rückgang um 3,4 Mrd. EUR auf 6,0 Mrd. EUR budgetiert. Per Ende September beträgt das Aufkommen 4,0 Mrd. EUR und liegt damit um 2,2 Mrd. EUR hinter dem Vorjahreswert zurück. Dies ist eine Folge der Vorauszahlungsherabsetzungen sowie von höheren Gutschriften für Vorjahre (auch im Zusammenhang mit dem Verlustrücktrag) und stark gestiegenen Gutschriften für die Forschungsprämie. Im Jahr 2021 werden sich insbesondere der mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 eingeführte Verlustrücktrag und die Möglichkeit zur vorzeitigen Abschreibung von Anlagegütern dämpfend auf das Aufkommen auswirken. Darüber hinaus reagiert das Körperschaftsteueraufkommen besonders stark auf die Wirtschaftsentwicklung und ist grundsätzlich volatil, eine Prognose für 2021 ist daher gegenwärtig mit hoher Unsicherheit behaftet.
- Bei den **Kapitalertragsteuern** wird im Vergleich zum BVA 2020 ein Rückgang um 600 Mio. EUR auf 2,55 Mrd. EUR veranschlagt. Per Ende September 2020 ist das Aufkommen um 464 Mio. EUR niedriger als im Vorjahrszeitraum, was ausschließlich auf Mindereinzahlungen bei der Kapitalertragsteuer auf Dividenden zurückzuführen ist. Für diese ist auch 2021 eine moderate Entwicklung zu erwarten, die Entwicklung der Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge wird weiterhin durch die niedrigen Zinsen gedämpft.
- Beim **Umsatzsteueraufkommen** wird für 2021 ein Rückgang im Vergleich zum BVA 2020 um 1,25 Mrd. EUR auf 29,35 Mrd. EUR veranschlagt. In der Begründung zum Abänderungsantrag wird für die Umsatzsteuer eine Anpassung um 0,8 Mrd. EUR ausgewiesen, somit entfällt mehr als die Hälfte der gesamten Anpassung auf diese Abgabe. Dies ist darauf zurückzuführen, dass beim nominelle Privatkonsument die Prognoserevision besonders stark ausfällt. Das Aufkommen im laufenden Jahr ist stark von der COVID-19-Krise geprägt und liegt per Ende September um 2,7 Mrd. EUR hinter dem Vorjahreswert zurück. Neben der schwachen Entwicklung des Privatkonsumenten und der temporären Senkung der Umsatzsteuer in ausgewählten Bereichen (v. a. Gastronomie und Hotellerie) ist dieser Rückgang durch das bei der Umsatzsteuer besonders hohe Volumen an Zahlungserleichterungen (Stundungen, Raten) erklärbar. Die neu aufgelaufenen offenen Forderungen betragen bis Ende



September 1,66 Mrd. EUR. Das Aufkommen 2021 wird stark von der weiteren Entwicklung der Wirtschaftslage und vom Ausmaß der Rückflüsse aus diesen Forderungen abhängen. Berücksichtigt wurde in der Steuerschätzung auch eine Verlängerung der grundsätzlich bis Ende 2020 befristeten Umsatzsteuersenkung. Eine diesbezügliche Gesetzesgrundlage liegt derzeit noch nicht vor.

- Auch bei den übrigen **Verbrauch- und Verkehrsteuern** wird ein starker Rückgang im Vergleich zum BVA 2020 veranschlagt, der allerdings im Vollzug stark unterschritten werden wird. In der Begründung zum Abänderungsantrag wird für die Mineralölsteuer eine Anpassung um 0,1 Mrd. EUR ausgewiesen. Zu starken Rückgängen im bisherigen Budgetvollzug kommt es vor allem bei der Mineralölsteuer (-16,7 %), der Normverbrauchsabgabe (-22,6 %), den Glücksspielabgaben (-20,2 %) und insbesondere bei der Flugabgabe (-60,8 %). Neue offene Forderungen sind insbesondere bei der Mineralölsteuer und den Glücksspielabgaben entstanden.

### 5.3 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Finanzierungs- und des Ergebnishaushalts und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Haushalten im BVA-E 2021 auf:

**Tabelle 7: Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)**

UG 16  in Mio. EUR	FinHH - Ausz.			ErgHH - Aufw.			Diff. EH-FH  BVA-E 2021
	BVA 2020	BVA-E 2021	Diff. BVA-E 2021 - BVA 2020	BVA 2020	BVA-E 2021	Diff. BVA-E 2021 - BVA 2020	
<b>Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Aufwendungen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>		<b>0,0</b>	<b>0,0</b>		<b>0,0</b>
<b>Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen</b>				<b>750,0</b>	<b>950,0</b>	<b>200,0</b>	<b>26,7%</b>
Aufwand aus Wertberichtigungen				750,0	950,0	200,0	26,7%
Forderungsabschreibungen aus Abgaben (AE)				600,0	650,0	50,0	8,3%
Wertberichtigungen zu Forderungen				100,0	250,0	150,0	150,0%
Forderungsabschreibungen Zoll				50,0	50,0	-	50,0
<b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>					<b>0,0</b>
<b>Darlehen und Vorschüsse</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>					<b>0,0</b>
<b>Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>		<b>750,0</b>	<b>950,0</b>	<b>200,0</b>	<b>26,7%</b>
							<b>950,0</b>

Quellen: BRA 2019, BVA 2020, BVA-E 2021

Im BVA-E 2021 sind **nicht finanzierungswirksame Aufwendungen** iHv 0,95 Mrd. EUR für Wertberichtigungen und Forderungsabschreibungen budgetiert, dies entspricht einem Anstieg im Vergleich zum BVA 2020 um 0,2 Mrd. EUR. Der Großteil entfällt auf Abschreibungen von Abgabenforderungen (650 Mio. EUR) und auf Wertberichtigungen zu Forderungen (250 Mio. EUR), wobei insbesondere bei den Wertberichtigungen ein Anstieg veranschlagt wird (+0,15 Mrd. EUR). Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der derzeit ausgesetzten Abgabenforderungen im nächsten Jahr abgeschrieben bzw. wertberichtigt werden muss, das tatsächliche Volumen ist derzeit aber nur schwer abschätzbar.

**Tabelle 8: Finanzierungshaushalt (Einzahlungen) und Ergebnishaushalt (Erträge)**

UG 16 <i>in Mio. EUR</i>	FinHH - Einz.			ErgHH - Ertr.			Diff. EH-FH BVA-E 2021		
	BVA 2020	BVA-E 2021	Diff. BVA-E 2021 - BVA 2020	BVA 2020	BVA-E 2021	Diff. BVA-E 2021 - BVA 2020			
<b>Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Erträge</b>	<b>55.400,6</b>	<b>51.321,3</b>	<b>-4.079,3</b>	<b>-7,4%</b>	<b>55.400,6</b>	<b>51.321,3</b>	<b>-4.079,3</b>	<b>-7,4%</b>	<b>0,0</b>
Abgaben - brutto	92.200,0	84.550,0	-7.650,0	-8,3%	92.200,0	84.550,0	-7.650,0	-8,3%	0,0
Einkommen- und Vermögensteuern	46.660,3	40.045,3	-6.615,0	-14,2%	46.660,3	40.045,3	-6.615,0	-14,2%	0,0
Verbrauch- und Verkehrsteuern	44.882,5	43.837,4	-1.045,2	-2,3%	44.882,5	43.837,4	-1.045,2	-2,3%	0,0
Sonstige Abgaben und Gebühren	657,2	667,4	10,2	1,6%	657,2	667,4	10,2	1,6%	0,0
Ab-Überweisungen	-36.799,4	-33.228,7	3.570,7	-9,7%	-36.799,4	-33.228,7	3.570,7	-9,7%	0,0
Überweisungen an Gebietskörperschaften	-28.045,0	-24.206,1	3.838,9	-13,7%	-28.045,0	-24.206,1	3.838,9	-13,7%	0,0
EU-Beitrag	-3.300,0	-3.700,0	-400,0	12,1%	-3.300,0	-3.700,0	-400,0	12,1%	0,0
Fonds etc.	-5.454,4	-5.322,5	131,9	-2,4%	-5.454,4	-5.322,5	131,9	-2,4%	0,0
Abgaben - netto	55.400,6	51.321,3	-4.079,3	-7,4%	55.400,6	51.321,3	-4.079,3	-7,4%	0,0
<b>Nicht finanzierungswirksame Erträge</b>					<b>0,0</b>	<b>0,0</b>			<b>0,0</b>
<b>Investitionstätigkeit</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>		-					<b>0,0</b>
<b>Darlehen und Vorschüsse</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>		-					<b>0,0</b>
<b>Einzahlungen / Erträge insgesamt</b>	<b>55.400,6</b>	<b>51.321,3</b>	<b>-4.079,3</b>	<b>-7,4%</b>	<b>55.400,6</b>	<b>51.321,3</b>	<b>-4.079,3</b>	<b>-7,4%</b>	<b>0,0</b>
<b>Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis</b>	<b>55.400,6</b>	<b>51.321,3</b>	<b>-4.079,3</b>	<b>-</b>	<b>54.650,6</b>	<b>50.371,3</b>	<b>-4.279,3</b>	<b>-</b>	<b>-950,0</b>

Quellen: BRA 2019, BVA 2020, BVA-E 2021

Erträge und Einzahlungen werden in der UG 16-Öffentliche Abgaben in gleicher Höhe budgetiert. Während die Einzahlungen den tatsächlichen Zahlungsflüssen innerhalb einer Periode entsprechen, erfolgt im Ergebnishaushalt eine Periodenabgrenzung und die Erträge enthalten auch den Auf- und Abbau von Forderungen. Der Unterschied ergibt sich somit aus dem Zuwachs an fälligen und nichtfälligen offenen Forderungen, wie sie durch die Abgabeneinhebung mittels Vorschreibung/Vorauszahlung entstehen. Im laufenden Budgetvollzug ist der Unterschied aufgrund des hohen Volumens an gestundeten Abgaben besonders hoch, per Ende September sind die Erträge aus Bruttoabgaben um 2,44 Mrd. EUR höher als die Einzahlungen.<sup>11</sup> Die Veranschlagung von Einzahlungen und Erträgen in gleicher Höhe ist in Anbetracht des hohen Volumens an ausständigen Forderungen nicht realistisch.<sup>12</sup> Das BMF geht laut Budgetbericht 2021 davon aus, dass der überwiegende Teil der gestundeten Abgaben 2021 in den Haushalt fließen wird, daher sollten die Einzahlungen entsprechend höher als die Erträge budgetiert werden. Dadurch wäre auch ersichtlich, welche Rückflüsse das BMF bei den einzelnen Abgabenarten erwartet.

<sup>11</sup> Im Vorjahr waren die Einzahlungen und Erträge aus Öffentlichen Bruttoabgaben zu diesem Zeitpunkt in etwa gleich hoch.

<sup>12</sup> § 32 Abs. 1 BHG sieht vor, dass die Erträge aus Abgaben im Ergebnishaushalt in jenem Jahr veranschlagt werden, in denen die Einzahlungen oder Umbuchung des Guthabens von Steuerpflichtigen auf die anrechenbaren Steuern zu erwarten ist. Der Kommentar zum BHG (Lödl et al. 2019) führt allerdings aus, dass bei Erträgen aus Abgaben, welche nach § 32 Abs. 1 BHG zum Zeitpunkt der Einzahlung veranschlagt und verrechnet werden, „time adjustments“ durchzuführen sind, was die maastrichtkonforme Abbildung im Ergebnishaushalt sicherstellt. Diese Bestimmung würde eine separate Veranschlagung von Finanzierungs- und Ergebnishaushalt verlangen. Zudem sieht das BHG 2013 als allgemeinen Grundsatz vor, dass die sich aufgrund der Veranschlagung ergebenden Werte für den Ergebnisvoranschlag auch für den Finanzierungsvoranschlag maßgeblich sind. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei den Abgaben, können jedoch Korrekturen dann vorgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Zufluss oder Abfluss an liquiden Mitteln in einem anderen Finanzjahr erfolgt.



## 6 Wirkungsorientierung

### 6.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern hat der Budgetdienst daher mehrere auf der Parlamentshomepage verfügbare **Übersichtslandkarten** erstellt:

Landkarte	Inhalt
<a href="#"><u>Wirkungsziel-Landkarte</u></a>	Wirkungsziele aller Untergliederungen des BVA-E 2021 inkl. Vergleich zum Vorjahr
<a href="#"><u>Gleichstellungsziel-Landkarte</u></a>	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen des BVA-E 2021 aus dem Gleichstellungsbereich
<a href="#"><u>SDG-Landkarte</u><sup>13</sup></a>	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs <sup>14</sup>
<a href="#"><u>COVID-19-Einfluss-Landkarte</u></a>	COVID-19-Einfluss auf die Wirkungsziele sowie auf die Maßnahmen mit COVID-19-Bezug

Das BMF hat im BVA-E 2021 für die UG 16-Öffentliche Abgaben insgesamt zwei Wirkungsziele festgelegt, gegenüber dem BVA 2020 blieben die Ziele unverändert. Zwei Kennzahlen sind entfallen, sodass die Zielerreichung nun anhand von sechs Kennzahlen gemessen wird. Die Entwicklung der Kennzahlen ist zum Teil an die Wirtschafts- und Beschäftigungslage gekoppelt, sodass die Zielwerte entsprechend angepasst wurden. Die Maßnahmen blieben unverändert.

Wie in den Vorjahren enthält die Wirkungsinformation keine Wirkungsziele, die sich auf ökologische Aspekte bzw. auf Verteilungsaspekte beziehen. Allerdings wurde zum Wirkungsziel 1 mit dem BVA 2020 eine Kennzahl mit einem ökologischen Schwerpunkt (Kennzahl 16.1.3-„Anteil alternativer Antriebe an PKW-Neuzulassungen“) aufgenommen, die

<sup>13</sup> Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt.

<sup>14</sup> Viele der Ressorts haben ihre Angaben zur Wirkungsorientierung erstmals den SDGs zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund dessen eine Landkarte erstellt, wobei er den Angaben zur Wirkungsorientierung zusätzlich die Indikatoren aus dem Länderbericht 2020 gegenübergestellt hat.



auch im BVA-E 2021 beibehalten wird.

Die COVID-19-Krise hat insbesondere auf die Zielerreichung des Wirkungsziel 2 zum Abbau negativer Erwerbsanreize im Abgabensystem eine Auswirkung, weil die gewählten Kennzahlen (z.B. Bruttolohnsumme) stark an die Konjunkturentwicklung gekoppelt sind. Die Wirkungsziele selbst sind davon nicht betroffen, weil es sich um strukturelle Ziele zur Abgabenstruktur handelt.

## 6.2 Einzelfeststellungen

Das **Wirkungsziel 1** „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens“ deckt im Wesentlichen den Aspekt der Effizienz des Steuersystems ab. Die Maßnahmen sehen eine Vereinfachung des Steuersystems und eine Schließung von Steuerlücken vor, diese Aspekte sind auch Teil des Regierungsprogramms. Zur Messung der Zielerreichung werden auf Untergliederungsebene drei Indikatoren herangezogen. Die im BVA 2020 noch enthaltene Kennzahl zur Platzierung Österreichs im Weltbank-Ranking ist nun entfallen. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die enthaltene Kennzahl 16.1.1 „Platzierung Österreichs im Global Competitiveness Report“ einen ähnlichen Bereich abdeckt. Diese Kennzahl zielt im Wesentlichen auf die Attraktivität des Steuersystems für Unternehmen ab. Bei der Kennzahl 16.1.2-„Gutgeschriebene Forschungsprämien (inkl. Auftragsforschung)“ wird für 2021 von einem Rückgang ausgegangen, dieser dürfte mit der sehr hohen Inanspruchnahme im laufenden Budgetvollzug 2020 zusammenhängen. Ein deutlicher Anstieg wird bei der Kennzahl 16.1.3-„Anteil alternativer Antriebe an PKW-Neuzulassungen“ ausgewiesen. Dieser soll von 8 % im Jahr 2019 (Istzustand) auf 15 % im Jahr 2021 erhöht werden.

Das **Wirkungsziel 2** „Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote“ ist das Gleichstellungsziel der UG 16-Öffentliche Abgaben. Die im BVA 2020 noch enthaltene Kennzahl zur Höhe des Eingangssteuersatzes ist entfallen, weil die ursprünglich für 2021 geplante Senkung auf 20 % bereits rückwirkend für 2020 beschlossen wurde. Die Zielwerte für die Kennzahlen zur Bruttolohnsumme (Kennzahl 16.2.1), zur Erwerbstätigenquote (Kennzahl 16.2.2) und zur Teilzeitquote (Kennzahl 16.2.3) wurden aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen für das Jahr 2021 nach unten korrigiert, die Zielwerte für 2021 liegen jeweils unter den Istzuständen 2019. Die Maßnahme zu diesem Wirkungsziel ist sehr allgemein formuliert, ein konkreter Aspekt zur Senkung des Eingangssteuersatzes ist mittlerweile obsolet, weil diese bereits erfolgt ist und eine weitere Senkung nicht Teil des Regierungsprogramms ist.



## Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2017 bis 2019 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit **über Zielzustand** (positive Abweichung) oder **unter Zielzustand** (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende		
Neu	Umformulierung (zusätzlicher oder entfallener inhaltlicher Aspekt)	Geringfügige Umformulierung (z. B. textliche Änderung, Änderung Ist- oder Zielzustände)

### Wirkungsziel 1:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens.

#### Maßnahmen

- Bestmögliche Gestaltung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und deren Beschäftigte aus steuerlicher Sicht. Niedrige Steuersätze und die Vermeidung von Ausnahmen führen zu einer Erhöhung der Akzeptanz bei den Steuerpflichtigen und zu einer stabilen Aufkommensentwicklung bei einer gleichzeitigen Senkung der Abgabenquote
- Schließung von Steuerlücken führt nicht nur zu mehr Steuergerechtigkeit, sondern auch zu einem Mehr an Abgabenaufkommen
- Überprüfung des österreichischen Steuersystems auf seine internationale Wettbewerbsfähigkeit. Durch entsprechenden Austausch von 'Best Practices' mit anderen Ländern können auch neue steuerpolitische Ideen gewonnen werden
- Der Gesamtbestand an Doppelbesteuerungsabkommen soll erhöht und die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen laufend durch Abänderungsprotokolle aktualisiert werden



## Indikatoren

Kennzahl 16.1.1		Platzierung Österreichs im Global Competitiveness Report					
<b>Berechnungsmethode</b>		Der Global Competitiveness Report ist ein jährlicher Bericht, der vom Weltwirtschaftsforum veröffentlicht wird. Es handelt sich um eine Rangliste von 141 Staaten auf Grundlage des Global Competitiveness Index, der anhand von drei Subindices („Basic Requirements“, „Efficiency Enhancers“, „Innovation and Sophistication Factors“) eine Einordnung hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit und Wachstumschancen, je nach BIP pro Kopf, vornimmt.					
<b>Datenquelle</b>		Bericht „The Global Competitiveness Report 2019“, World Economic Forum <a href="http://www3.weforum.org/docs/WEF_TheGlobalCompetitivenessReport2019.pdf">http://www3.weforum.org/docs/WEF_TheGlobalCompetitivenessReport2019.pdf</a>					
<b>Messgrößenangabe</b>		Platzierung					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
<b>Zielzustand</b>	-	-	nicht verfügbar	20	19	18	
<b>Istzustand</b>	18	22	21				
<b>Zielerreichung</b>	-	-	-				
		Die im Global Competitiveness Report präsentierte Analyse basiert auf aktuellen Statistiken internationaler Organisationen sowie Umfragen unter Führungskräften. Die Methodik, die in Zusammenarbeit mit führenden Experten und Praktikern in einem dreijährigen Beratungsprozess entwickelt wurde, soll die Länder dabei unterstützen, relevante Politiken und Praktiken zu identifizieren.					

Kennzahl 16.1.2		Gutgeschriebene Forschungsprämien (inkl. Auftragsforschung)					
<b>Berechnungsmethode</b>		Gutgeschriebene Prämien für Forschung sowie Auftragsforschung (jeweils bei ESt + KöSt).					
<b>Datenquelle</b>		Bundesministerium für Finanzen					
<b>Messgrößenangabe</b>		Mio. EUR					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
<b>Zielzustand</b>	586	610	670	800	730	760	
<b>Istzustand</b>	586	713	758				
<b>Zielerreichung</b>	= Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand				
		Die Forschungsprämie leistet einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung und Attraktivierung des Standortes Österreich, stellt eine wesentliche Komponente in der die Forschung und Entwicklung betreffenden Förderungslandschaft in Österreich sowie einen Anreiz dar, Forschungsaktivitäten in Österreich durch- bzw. fortzuführen. Die Planungswerte berücksichtigen die rezenten rechtlichen Änderungen bei der Forschungsprämie und wurden für das Jahr 2021 aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 angepasst. Der Zielzustand 2020 wurde im Rahmen der Erstellung des BFG 2020 definiert. Es ist somit davon auszugehen, dass der Zielwert im Jahr 2020 COVID-19-bedingt nicht erreicht wird. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie 2021 darf dieser Wert nicht geändert werden.					

Kennzahl 16.1.3		Anteil alternativer Antriebe an PKW-Neuzulassungen					
<b>Berechnungsmethode</b>		Anteil „sonstiger“ Personenkraftwagen (neben Benzin und Diesel), d. h. Elektro, Gas, bivalenter Betrieb, kombinierter Betrieb (Hybrid) und Wasserstoff (Brennstoffzelle).					
<b>Datenquelle</b>		Statistik Austria, Pkw, Lkw und Zweiräder – Kfz-Neuzulassungen 1993 bis 2019 <a href="http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/verkehr/strasse/kraftfahrzeuge_neuzulassungen/index.html">http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/verkehr/strasse/kraftfahrzeuge_neuzulassungen/index.html</a>					
<b>Messgrößenangabe</b>		%					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
<b>Zielzustand</b>	-	-	nicht verfügbar	11	15	17	
<b>Istzustand</b>	4	4,9	8				
<b>Zielerreichung</b>	-	-	-				
		Die auf Grundlage des Unionsrechts und internationaler Vereinbarungen bestehende Verpflichtung der Republik Österreich, Treibhausgasemissionen bis 2030 in den Non-ETS-Sektoren um 36 % gegenüber 2005 zu reduzieren umfasst unter anderem den emissionsstarken Sektor Verkehr. Neben den bereits gesetzten steuerlichen Maßnahmen zur Reduktion des CO2-Ausstoßes sieht das Regierungsprogramm ambitionierte Ökologisierungsziele und einen steuerlichen Beitrag zum österreichischen Dekarbonisierungspfad vor.					

## Wirkungsziel 2:

Gleichstellungsziel

Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote.

## Maßnahme

- Abbau von negativen Erwerbsanreizen im Abgabensystem (bspw. Senkung des Eingangssteuersatzes, um einen Anreiz zur Erhöhung der Erwerbstätigkeit zu bilden) sowie Setzen von positiven Anreizen im Abgabensystem für ein Einkommen über dem Steuerfreibetrag.



## Indikatoren

<b>Kennzahl 16.2.1</b>	<b>Bruttolohnsumme</b>					
<b>Berechnungsmethode</b>	Bruttolöhne und -gehälter, gezahlt, laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR)					
<b>Datenquelle</b>	STATCube – Statistische Datenbank von STATISTIK AUSTRIA: Nichtfinanzielle Transaktionen nach institutionellen Sektoren, gemäß ESVG 2010, ab 1995 und <a href="https://www.oenb.at/Geldpolitik/Konjunktur/prognosen-fuer-oesterreich/gesamtwirtschaftliche-prognose.html">https://www.oenb.at/Geldpolitik/Konjunktur/prognosen-fuer-oesterreich/gesamtwirtschaftliche-prognose.html</a>					
<b>Messgrößenangabe</b>	Mio. EUR					
<b>Zielzustand</b>	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Istzustand</b>	-	-	nicht verfügbar	163.000	153.000	160.000
<b>Zielerreichung</b>	-	-	-			
	<p>Durch die Bruttolöhne und -gehälter, gezahlt, soll gemessen werden, ob die positiven Erwerbsanreize auch zu einer Erhöhung des Erwerbsausmaßes in monetärer Form führen. Die vorläufigen Daten zum Istzustand 2019 beruhen auf einer Schätzung der OeNB. Seitens der Statistik Austria erfolgt eine Veröffentlichung mit Ende September 2020. Aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 wird der Zielzustand für 2021 angepasst. Der Zielzustand 2020 wurde im Rahmen der Erstellung des BFG 2020 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie 2021 darf dieser Wert nicht geändert werden.</p>					

<b>Kennzahl 16.2.2</b>	<b>Erwerbstätigengquote</b>					
<b>Berechnungsmethode</b>	Erwerbstätigengquote von Frauen und Männern (15-64 Jahre)					
<b>Datenquelle</b>	<a href="http://statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-">http://statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-</a>					
<b>Messgrößenangabe</b>	%					
<b>Zielzustand</b>	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Istzustand</b>	-	-	Gesamt: n.v. Weiblich: n.v. Männlich: n.v.	Gesamt: 73,2 Weiblich: 68,9 Männlich: 77,7	Gesamt: 71 Weiblich: 67,2 Männlich: 74,8	Gesamt: 73,1 Weiblich: 68,7 Männlich: 77,5
<b>Zielerreichung</b>	Gesamt: 72,2 Weiblich: 68,2 Männlich: 76,2	Gesamt: 73 Weiblich: 68,6 Männlich: 77,4	Gesamt: 73,6 Weiblich: 69,2 Männlich: 78			
	<p>Durch die Erwerbstätigengquote von Frauen und Männern (15-64 Jahre) soll gemessen werden, ob die positiven Erwerbsanreize auch zu einer Erhöhung der Anzahl der Personen die einer Erwerbstätigkeit nachgehen führen. Aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 wird der Zielzustand für 2021 angepasst. Der Zielzustand 2020 wurde im Rahmen der Erstellung des BFG 2020 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie 2021 darf dieser Wert nicht geändert werden.</p>					

<b>Kennzahl 16.2.3</b>	<b>Teilzeitquote</b>					
<b>Berechnungsmethode</b>	Verhältnis der Teilzeitquoten unselbstständig beschäftigter Frauen und Männer					
<b>Datenquelle</b>	<a href="https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/arbeitsmarkt/arbeitszeit/teilzeitarbeit_teilzeitquote/062882.html">https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/arbeitsmarkt/arbeitszeit/teilzeitarbeit_teilzeitquote/062882.html</a>					
<b>Messgrößenangabe</b>	Verhältniszahl					
<b>Zielzustand</b>	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Istzustand</b>	4,39	4,67	4,95	4,55	4,55	4,49
<b>Zielerreichung</b>						
	<p>Das Verhältnis der Teilzeitquoten von unselbstständig beschäftigten Frauen und Männern (15-64 Jahre) soll indizieren, ob die steuerlichen Maßnahmen zu einer tendenziellen Angleichung der Arbeitszeitgestaltungen führen. Während die kurzfristige Entwicklung auch vom allgemeinen konjunkturellen Umfeld bestimmt wird und daher gegenläufige Tendenzen möglich sind, wird langfristig eine Senkung des Verhältnisses der Teilzeitquoten angestrebt. Aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 wird der Zielzustand für 2021 angepasst. Der Zielzustand 2020 wurde im Rahmen der Erstellung des BFG 2020 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie 2021 darf dieser Wert nicht geändert werden.</p>					